



TSV Neckargröningen e.V.  
Vereinsregister 20338  
gegründet 1953  
Postfach 1109  
71680 Remseck

# Aufwands- und Vergütungsrichtlinie des TSV Neckargröningen 1953 e.V., gültig ab 01.01.2019

## Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## 1. Grundsätzliches und Zweck

- 1.1. Diese Ordnung gilt für den Vorstand, den erweiterten Vorstand, sowie Übungsleiter und eingesetzte Helfer und Mitglieder.
- 1.2. Diese Ordnung hat den Zweck, die Mitglieder aller Abteilungen gleich zu behandeln.

## 2. Aufwandsentschädigung

### 2.1. Übungsleitergelder

- 2.1.1. Übungsleitergelder werden nur für effektive ausgeschriebene und abgehaltene Unterrichtsstunden, Trainingseinheiten vergütet.
- 2.1.2. Alle zusätzlich aufgewendeten Zeiten (wie Vorbereitungen, Sitzungen, Teilnahme an Veranstaltungen, Ausbildungen usw.) werden nicht vergütet.
- 2.1.3. Eine Stunde entspricht einer Zeitstunde.
- 2.1.4. Pro Zeitstunde mit mind. 8 Teilnehmern werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - Übungsleiterhelfer 6,00 €
  - Übungsleiter ohne Lizenz pro ÜL 8,50 €
  - Übungsleiter mit Lizenzen 11,00 €
  - Übungsleiter mit besonderen Qualifikationen (z. B. Inhaber A-Lizenz, geprüfte Fitnesstrainer, Sportpädagogen, e.t.c) werden nach gesondertem Arbeitsvertrag vergütet.
- 2.1.5. Die Vergütung über Aufwandsspende ist möglich. Grundlage hierfür ist die Vergütung gem. Nr. 2.1.4.
- 2.1.6. Ohne gültige Lizenz/Bescheinigung wird der Stundensatz auf 8,50 € reduziert. Eine Auszahlung der Übungsleiterzuschüsse des WLSB erfolgt nicht.



TSV Neckargröningen e.V.  
Vereinsregister 20338  
gegründet 1953  
Postfach 1109  
71680 Remseck

- 2.1.7. Pro Jahr können max. 200 Stunden pro Übungsleiter abgerechnet werden.
- 2.1.8. Eine Übertragung von Stunden auf andere Personen ist nicht möglich.

## **2.2. Tagessätze**

- 2.2.1. Für sportartbezogenen Wettkampfbetrieb haben folgende Tagessätze Gültigkeit:
  - über 6 Stunden: 1 Tagessatz von 4 Stunden
  - bis 6 Stunden: anteilig, aber max. ½ Tagessatz von 2 Stunden

## **2.3. Nachweis**

- 2.3.1. Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist das vereinsgültige Formular auszufüllen und spätestens bis zum 30. November eines Jahres unaufgefordert über den Abteilungsleiter an den Kassier zu senden.
- 2.3.2. Das Turnvereingeschäftsjahr für die Vergütung der Aufwandsentschädigung geht vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

## **3. Reisekostenentschädigung**

### **3.1. Fahrtkosten**

- 3.1.1. Die Fahrtkosten werden mit 0,30 € pro km erstattet.
- 3.1.2. Die Fahrtkosten zu den Pflichtstunden für die Lizenzerhaltung werden erstattet. Für die Erstattung sonstiger Fahrtkosten, z.B. zu anderen Lehrgängen, ist vorab die Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen.
- 3.1.3. Unter 10 km Entfernung wird kein Fahrgeld erstattet.
- 3.1.4. Falls öffentliche Verkehrsverbindungen günstiger und zumutbar sind, sind diese zu benutzen.

### **3.2. Fahrtkostenentschädigung für den Wettkampfbetrieb**

- 3.2.1. Für Landes- und Gaukinderturnfeste werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Wenn immer möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Wäre ein Teilnehmer in der Lage an einer Fahrgemeinschaft teilzunehmen und entscheidet sich aus privaten Gründen dagegen, entfällt eine Erstattung.
- 3.2.2. Für die Erstattung sonstiger Fahrtkosten ist vorab die Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen.



TSV Neckargröningen e.V.  
Vereinsregister 20338  
gegründet 1953  
Postfach 1109  
71680 Remseck

### 3.3. **Auszahlung der Fahrtkosten**

- 3.3.1. Die Fahrtkosten müssen innerhalb von vier Wochen auf dem vereinseigenen Formular abgerechnet werden.

## 4. **Entschädigung für Material und Neuanschaffungen**

### 4.1. **Material**

- 4.1.1. Kosten für Material sind durch die Vorstandschaft zu genehmigen.
- 4.1.2. Falls das Unterrichtsmaterial zu 100 % vom Verein bezahlt wird, ist es Eigentum des Vereins und wird unter die Verwaltung des TSV gestellt.

### 4.2. **Neuanschaffungen**

- 4.2.1. Neuanschaffungen und Investitionen sind grundsätzlich von der Vorstandschaft zu genehmigen.

### 4.3. **Belege / Nachweise**

- 4.3.1. Sämtliche Ausgaben sind durch Belege mit Zweckangabe nachzuweisen

## 5. **Startgelder für Wettkämpfe**

- 5.1. Für Landes- und Gaukinderturnfeste sowie Meisterschaften werden die anfallenden Startgelder erstattet.

Remseck, den 01. Januar 2019

Gez.  
Gerhard Leitenberger

Gez.  
Dietmar Krause